

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0889/2017**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.11.2017

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	27.11.2017	Entscheidung
Magistrat	04.12.2017	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur	07.12.2017	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	11.12.2017	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2017	Entscheidung

Betreff:

Kommunalinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes Hessen zur Umsetzung des 2. Teils des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) Bund und des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIP) Land in Investitionen in die Schulinfrastruktur

**Festlegung und Bau- und Finanzierungsbeschluss von Maßnahmen der Stadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 22.11.2017 -**

Antrag:

- „1. Die sich aus der geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes KInvFG - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - zwischen Bund und Land Hessen sowie der Erweiterung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes KIP Land ergebenden Förderbedingungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Maßnahmen fristgerecht zur Förderung anzumelden, die Anträge auf Zuschüsse und Komplementärfinanzierungsdarlehen zu stellen und die Maßnahmen unter Beachtung der einschlägigen Förderbedingungen durchzuführen. Die Maßnahmen sind in der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgeführt.

3. Der Magistrat wird bevollmächtigt, Ersatzmaßnahmen fristgerecht anzumelden, falls einzelne Maßnahmen aus der beigefügten Liste ganz oder teilweise nicht in die Förderung aufgenommen werden können. In diesen Fällen unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die Gründe für die Versagung der Förderung und die Ersatzmaßnahme.
4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die erforderlichen Kreditaufnahmen als festgesetzt und genehmigt gelten und dass die endgültigen Förderzusagen bezüglich der Einzelmaßnahmen erst im ersten Quartal 2019 vorliegen werden.
5. Der Magistrat wird beauftragt, Folgekostenberechnungen für die in der beigefügten Liste aufgeführten Maßnahmen zu erstellen und diese der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens zum 31.03.2018 schriftlich vorzulegen.
6. Der Magistrat wird beauftragt, die Zwischen- und Schlussberichte nach Erstellung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.“

Begründung:

Im Zuge der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) wird die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen unterstützt. Der Bund unterstützt die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104c des Grundgesetzes.

Das Land Hessen hat mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 29.09.2017 (KIP II) im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsprogrammes des Bundes (KInvFG) die Voraussetzungen geschaffen, um die vom Bund bereitgestellten Fördermittel an die hessischen Kommunen weiterleiten zu können.

Von dem Förderkontingent erhält die Universitätsstadt Gießen ebenfalls einen Anteil. Die Kontingentverteilung für die Universitätsstadt Gießen sieht im Bundesprogramm ein Gesamtvolumen in Höhe von 17.803.979 Euro vor, davon Bundeszuschüsse i. H. v. 13.352.979 Euro und Kofinanzierungsdarlehen i. H. v. 4.451.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lagen die Förderrichtlinien zur Umsetzung des 2. Teils des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIP II) nur in der Entwurfsfassung vor. Die STV-Vorlage berücksichtigt aber die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 20. Oktober 2017 sowie die Vorgaben aus dem Entwurf der Förderrichtlinien.

Außerdem wurden einzelne Maßnahmen bereits mit der Förderbank unverbindlich besprochen.

Finanzvolumen und Fördervoraussetzungen

Die Universitätsstadt Gießen kann aus dem Bundesprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur insgesamt Fördermittel in Höhe von 17.803.979 € erhalten. Die Fördermittel teilen sich wie folgt auf:

	Gesamt	davon		Tilgungsanteil der Stadt
		Zuschuss	Kofinanzierungs- darlehen	
Bundesprogramm	17.803.979 €	13.352.979 €	4.451.000 €	4.451.000 €

Daraus ergibt sich eine rechnerische Förderquote von 75 % Bundeszuschüsse und 25 % Kofinanzierungsdarlehen. Die Kofinanzierungsdarlehen werden mit einer Laufzeit von 10 Jahren avisiert. Die Zinsen werden für die gesamte Laufzeit vom Land Hessen getragen. Die Tilgung der Kofinanzierungsdarlehen ist von der Universitätsstadt Gießen zu übernehmen, so dass sich der Eigenanteil der Stadt erst im Zuge der Tilgung der Kofinanzierungsdarlehen über die Darlehenslaufzeit realisiert.

Bedingungen der Förderung

Die Fördermittel werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung (keine Kapazitätenerhöhung). Bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit kann ausnahmsweise auch ein Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schüler förderfähig sein.

Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore.

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dienen (z. B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa).

Bei Sanierung, Umbau, Erweiterung oder Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es

sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind (z. B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen, etc.).

Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt.

Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahmen förderfähig.

Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder Möbel.

Investitionen können im Bundesprogramm gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2017 begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn wird der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages oder der Beginn von Eigenarbeiten definiert. Die Investitionen müssen bis zum 31.12.2022 vollständig abgenommen und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden. Als Maßnahmenende wurde der Zeitpunkt der Abnahme aller Leistungen festgelegt.

Anmeldungen für das Bundesprogramm müssen der WI-Bank bis zum 31.12.2018 übermittelt werden. Die WI-Bank übersendet den Anmeldenden nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (voraussichtlich im ersten Quartal 2019) Förderlisten mit den angemeldeten Maßnahmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Stadt Gießen keine abschließenden Informationen über die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen erhalten. Vor diesem Hintergrund kann es auch erforderlich werden, zur Sicherung der Fördersumme kurzfristig einen Austausch von Einzelmaßnahmen vorzunehmen.

Haushaltsrechtliche Vorgaben

Zur Sicherstellung der Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in den Haushaltsplan 2018 ist die frühzeitige Beschlussfassung durch die städtischen Gremien erforderlich. Mit Beschlussfassung werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen geschaffen. Die Integration der Maßnahmen des KIP II in den Haushalt 2018 verbessert die Übersichtlichkeit über den Maßnahmenvollzug. Des Weiteren stellt die Aufnahme in den Haushalt ein wesentliches Hilfsmittel bei der Anmeldung der Maßnahmen sowie den Fördermittelabrufen dar.

Maßnahmen der Stadt Gießen

Eine detaillierte Aufstellung über die Maßnahmen und deren Einzelbeschreibungen sind der Anlage zu entnehmen. Alle Maßnahmen stehen im Einklang mit der aktuellen Schulentwicklungsplanung und der erwarteten demographischen Veränderung. Sie werden im Hinblick auf eine langfristige Nutzung der Schulinfrastruktur durchgeführt, sind barrierefrei und entsprechend mindestens den energetischen Anforderungen des KfW Effizienz Haus 55.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

1. Vereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes KInvFG
2. Maßnahmenaufstellung
3. Einzelmaßnahmenbeschreibungen

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift